



Fahrer

F 3 Fahrerlaubnis (3)

Werden zusätzlich freiwillige Sehtests für Fahrer in regelmäßigen Abständen, zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen organisiert, vorbereitet und durchgeführt?

Das Sehen gehört für den Menschen zu einem herausragenden Sinn. Wie stark unsere Umwelt mit dem Sehen verknüpft ist, bemerkt man erst, wenn dieser Sinn beeinträchtigt ist. Da der Körper des Menschen hervorragend durch Anpassung auf Veränderungen reagiert, wird eine Verschlechterung des Sehens lange Zeit nicht bemerkt.

Beispielsweise wird eine einseitig abnehmende Sehleistung im Alltag kaum bemerkt werden, da es zum einen ein schleichender Prozess ist und zum anderen das Gehirn den teilweisen Verlust kompensiert. Die Gewöhnung an die Verschlechterung beeinträchtigt hierbei das eigene Empfinden. Viele kennen das, wenn im Alter die Entfernungseinstellung der Augen für nahe Objekte nachlässt und für ein Scharfstellen die Arme mit der Zeitung weiter vom Körper weggehalten wird.

Da plötzliche Veränderungen an den Augen in aller Regel sofort erkannt werden, empfiehlt es sich zum Erkennen der schleichenden Prozesse, neben dem fünfjährigen Sehtest, alle zwei Jahre einen Sehtest entsprechend Anlage 6 FeV durchführen zu lassen. So können eventuelle Veränderungen, seien sie alters- oder krankheitsbedingt, rechtzeitig erkannt und behandelt bzw. ausgeglichen werden.

Für den Unternehmer besteht hier eine Sorgfaltspflicht. (z.B. alle 2,5 Jahre G25 Untersuchung). Hilfreich ist außerdem eine entsprechende Vorbereitung der Fahrer durch den Unternehmer, zum Beispiel durch Information über arbeitsmedizinische Erkenntnisse. Nachgewiesen werden können zusätzliche Sehtests der Fahrer durch die entsprechenden Bescheinigungen bzw. das Führen einer Liste mit den erforderlichen Angaben.

Quellen: FahrerlaubnisVO (FeV)

Links: <http://bundesrecht.juris.de/fev/index.html>